Fremdfirmenrichtlinie für handwerkliche Tätigkeiten

In dieser Fremdfirmenrichtlinie werden die besonderen sicherheitsrelevanten Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen an allen Liegenschaften im Stiftungsverbund Haus Hall (SVHH) [1] beschrieben. Ziel ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen sowie Umweltschäden. Weiterhin werden generelle Verhaltensregeln für das Arbeiten von Fremdfirmen aufgestellt.

Die Verantwortung für die Weiterleitung dieser Richtlinie an die jeweils beauftragte Fremdfirma liegt bei den Auftraggebenden. Beauftragt die beauftragte Fremdfirma ein weiteres Unternehmen mit der Erfüllung von Leistungen, liegt die Verantwortung für die Weiterleitung und Umsetzung dieser Richtlinie bei der beauftragten Fremdfirma. Diese Fremdfirmenrichtlinie ist für alle Leitungskräfte im SVHH, die Aufträge zeichnen und Aufträge auslösen dürfen, verbindlich und bei Verträgen und Aufträgen mit Fremdfirmen zu berücksichtigen.

Für die Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie ist die Fremdfirma verantwortlich.

1. Allgemeine und übergreifende Regelungen

Die Mitarbeitenden der Fremdfirma sind unter Umständen besonderen, ihnen nicht bekannten Gefährdungen durch technische Einrichtungen oder Verhaltensweisen von Personen des SVHH ausgesetzt. Auch von der Durchführung von Tätigkeiten durch die Fremdfirma können möglicherweise Gefahren für Mitarbeitende oder Beschäftigte des SVHH ausgehen, die durch Schutzmaßnahmen der Fremdfirma kompensiert werden müssen.
Diese Richtlinie ist während des Aufenthaltes auf den Betriebsgeländen einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von dem Gelände und/oder zu einer Haftung führen.

2. Grundlegende Verhaltensregeln

Vor Beginn von Arbeiten sind die jeweiligen Verantwortlichen bzw. Auftraggebenden zu kontaktieren.
Den Anweisungen der benannten Ansprechpartner:innen oder Auftraggebenden des SVHH (Leitungsverantwortliche, Sicherheitsbeauftragte u. a.) ist Folge zu leisten. Hinweise und Rückmeldungen anderer Mitarbeitenden des SVHH, die ggf. zu einer Veränderung des Arbeitsauftrages führen könnten, sind mit den Auftraggebenden abzustimmen.
Vor der Aufnahme von Arbeiten haben sich die Mitarbeitenden von Fremdfirmen über mögliche Gefahren und vorbeugende Arbeitsschutzmaßnahmen zu informieren.
Bei Verletzungen / Unfällen wenden sich die Mitarbeitenden von Fremdfirmen an die nächsten erreichbaren Mitarbeitenden des Hauses, an die Auftraggebenden oder an die Pforte bzw. an andere Informationsstellen des SVHH.

3. Wichtige Rufnummern

Information / Pforte	
Gescher Haus Hall, Tungerloh-Capellen 4	Tel.: 02542-703-1170
unicoe Coesfeld GmbH,	Tel.: 02541-844550
Guter Hirte Bocholt gGmbH	Tel.: 02871-9580
Edith Stein Hospiz Bocholt GmbH	Tel.: 02871-2366520
Altenwohnhaus St. Josef Legden gGmbH	Tel.: 02566-98000
Haus St. Walburga Ramsdorf gGmbH	Tel.: 02863-9530
St. Elisabeth Haus Isselburg GmbH	Tel.: 02874-91320
Technische Leitung	Tel.: 02542-703-2510 oder Handy 0163 6358-020
Stellvertretende Technische Leitung	Tel.: 02542-703-2512 oder Handy 0163 6358-178
Technischer Bereitschaftsdienst	Tel.: 02542-703-1173
oder Auftraggebende	Tel.: siehe Auftrag
Abteilung Medizin Haus Hall	Tel.: 02542-703-4241
Feuerwehr / Notarzt:	Tel.: 112
Polizei	Tel.: 110

4. Verhalten auf Verkehrswegen

[1] Alle Liegenschaften der Stiftung Haus Hall und deren Tochtergesellschaften und somit der gesamte Stiftungsverbund ist gemeint und wird in diesem Dokument mit SVHH abgekürzt.

4.1. Fußgänger:in
Es ist auf betreute Menschen besonders zu achten, die aufgrund von körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesstörenden Beeinträchtigungen im Verhalten unvorhersehbar sein können und mit dem Betreten der Fahrbahn bzw. deren Querung zu rechnen ist.

4.2. Kraftfahrzeuge
Auf den gesamten Betriebsgeländen gelten die Grundlagen der StVO und Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und mit dem Parksymbol gekennzeichneten Stellen geparkt werden. Parken in Grünanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Ladetätigkeiten kann kurzzeitig vor dem Objekt geparkt werden. Dabei ist eine Verkehrsbehinderung zu vermeiden.
Bei Rangierfahrten ist die Gefährdung von Personen und Sachgegenständen auszuschließen. Zur Sicherstellung sind ggf. Einweisende anzufordern bzw. hat der/die Fahrer:in sicherzustellen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
Feuerwehrzufahrten sind immer freizuhalten.

4.3. Flurförderfahrzeuge
Flurförderfahrzeuge des SVHH dürfen durch Fremdfirmenmitarbeitende nur verwendet werden, wenn Sie durch die Betriebsverantwortlichen eingewiesen wurden, sowie eine gültige Fahrerlaubnis für das Arbeitsmittel besitzen (Staplerschein und zusätzlich mindestens Führerschein der Klasse L, wenn in öffentlich zugänglichen Bereichen gefahren wird). Die Einweisung ist zu dokumentieren. Flurförderfahrzeuge von Lieferanten etc. müssen in betriebssicherem und geprüftem Zustand sein.

5. Arbeitsschutzmaßnahmen
Bei allen Arbeiten auf dem Betriebsgelände sind die nachfolgenden Regeln zu beachten:

- Fremdfirmen haben bei der Ausführung ihrer Arbeiten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz einzuhalten.
- **Fremdfirmenmitarbeitende haben die Auftraggebenden über Brand- und Explosionsgefahren, Kontakt zu Gefahrstoffen, mechanischer, elektrischer und anderen Gefährdungen zu informieren.**
- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Technischen Dienst durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten.
- Arbeiten mit Absturzgefahr dürfen nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden und diese angelegt sind. Gerüste an Gebäuden nur betreten, wenn diese freigegeben und augenscheinlich unbeschädigt und vollständig sind (Seitenschutz aus Geländer- und Zwischenholm sowie Bordbrett. Beläge vollständig, …). Nur innenliegende Aufstiege verwenden. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass in dessen Wirkungsbereich alle Vorschriften zu Unfallverhütung eingehalten werden. Dabei wird insbesondere auf die Baustellenabsicherung verwiesen.
 Die Baustelle bzw. der Arbeitsbereich ist u.a. gegen folgende Gefahren abzusichern:
 - Stürzen (z. B. geöffnete Bodenrevisionsschächte)
 - Stolpern (z. B. Verlegung von Verlängerungskabeln)
 - Stoßen (z. B. hervorstehende Rohrenden)
 - Tritte (z. B. herumliegende Nägel auf Fußböden)
 - herabfallende Gegenstände
 - unbefugte Benutzung von Werkzeugen

6. Brandschutz
6.1. Brandverhütung
- Alle Bemühungen um den Brandschutz sind durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise brandverursachenden Tätigkeiten zu unterstützen.
- Vor Aufnahme der Tätigkeit haben sich die Mitarbeitenden der Fremdfirma über den Standort von Feuerlöschern, Fluchtwege und dem Sammelplatz im Brandfall zu informieren. Die Fluchtzeichen und ggf. der Flucht- und Rettungsplan sind zu beachten.

- Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch einen ***„Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“.*** Diese ist über die jeweiligen im Auftrag genannten Ansprechpartner: innen im Technischen Dienst erhältlich (auch aus QM SVHH).
- Das Stellen der Brandwache sowie Bereitstellung von geeigneten Löschgeräten/-mitteln ist Aufgabe der Fremdfirma
- Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedarf der Erlaubnis durch die Auftraggebenden des SVHH.
- Alle elektrischen Betriebsmittel müssen gem. DGUV V3 geprüft und augenscheinlich unbeschädigt sein. Sie sind nach Arbeitsende abzuschalten und vom Stromnetz zu trennen.
- Rauchverbote und Umgangsverbote mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.

6.2. Im Brandfall

- Brände sind sofort der Feuerwehr und den verantwortlichen Ansprechpartner: innen im SVHH zu melden. Personen im Umkreis sind zu warnen.
- Bei Alarm sind die Arbeiten sofort einzustellen, ggf. noch laufende Betriebsmittel sind still zu stellen. Die Mitarbeitenden der Fremdfirma haben sich unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben.
- Löschversuche sollten nur bei Kleinstbränden (sog. Entstehungsbränden) versucht werden. Ist der Löschversuch nicht sofort erfolgreich, bitte sofort ruhig zur Sammelstelle gehen.
- Keine verrauchten Bereiche betreten.
- Wenn ohne Eigengefährdung möglich: Fenster und Türen schließen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen, sie können zur tödlichen Falle werden.
- Sind mehrere Mitarbeitende einer Fremdfirma in dem betroffenen Teil der Stiftung Haus Hall tätig, ist von den Arbeitsverantwortlichen Vollständigkeit/Unvollständigkeit der Mitarbeitenden festzustellen und den verantwortlichen Mitarbeitenden der Stiftung mitzuteilen.

7. Erste Hilfe

Die Mitarbeitenden der Fremdfirma haben sich vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, wo Erste-Hilfe-Stationen sind.
Im Falle einer Verletzung wenden sich die Fremdfirmenmitarbeitenden sofort an einen/einer Mitarbeitenden des SVHH oder verwenden eine der Rufnummern - wie unter Punkt 3. Wichtige Rufnummern angegeben - um Hilfe zu organisieren.
Die Fremdfirmenmitarbeitenden haben die Verletzungen zusätzlich den Vorgesetzten sowie den Verantwortlichen des SVHH zu melden.

8. Umweltmaßnahmen

Sämtliche Abfälle und Verpackungen sind spätestens mit Ende des Arbeitsauftrages sachgerecht durch die Fremdfirma zu entsorgen.

9. Kommunikation der Richtlinie an Fremdfirmen

Diese Richtlinie ist als Teil der Auftragserteilung anzuwenden und wird den Fremdfirmen auf der Internetseite der Stiftung Haus Hall zugänglich gemacht (www.haushall.de/Fremdfirmenrichtlinie). Ein Hinweis dazu ist im Vertrag bzw. auf der Beauftragung enthalten.
Mit Vertragsannahme erfolgen die Kenntnisnahme und die Bestätigung des inhaltlichen Verständnisses über die vorliegende Richtlinie.
Auftragnehmer: innen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Gelände der Stiftung Haus Hall und den weiteren Standorten tätigen Mitarbeitenden der Auftragnehmer: innen bei bzw. vor Betreten des Betriebsgeländes der Stiftung über die Richtlinien informiert sind, sie verstanden haben und einhalten.

10. Vertraulichkeit

Alle Informationen, die Auftragnehmer: innen und die Mitarbeitenden im Rahmen der Tätigkeiten in den Bereichen und Tochtergesellschaften der Stiftung Haus Hall erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

11. Weitergabe von Leistungen

Vergibt die Fremdfirma Leistungen an andere Unternehmen weiter, ist dies den Auftraggebenden schriftlich mitzuteilen.

Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass Auftragnehmer: innen über die Fremdfirmenrichtlinie sowie die aus dieser Richtlinie entstehenden Verpflichtungen informiert ist.

12. Winter

Soweit sich Arbeitsbereiche der Fremdfirma räumlich außerhalb der Bewegungsbereiche der Mitarbeitenden und Beschäftigten des SVHH befinden, ist für den Arbeitsbereich sowie den Zugang dorthin von einem eingeschränkten Winterdienst auszugehen.
Die Fremdfirma ist dazu verpflichtet in diesem Fall eigenständig die Verkehrssicherheit der Arbeitswege in Abstimmung mit den Auftraggebenden herzustellen. Gleiches gilt für Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Art der Tätigkeit (z.B. Umgang mit Wasser) und Witterungsbedingungen die Verkehrssicherheit von betroffenen Flächen nicht mehr gewährleistet werden kann.
Im Zweifel sind betroffene Flächen bis zur Klärung der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit mit den Auftraggebenden durch die Fremdfirma abzusperren.

13. Alkohol / Drogen / bewusstseinsbeeinflussende Medikamente

Alkohol, Drogen oder bewusstseinsbeeinflussende Medikamente dürfen durch die Fremdfirma unter keinen Umständen auf die Betriebsflächen des SVHH gebracht werden.
Des Weiteren ist die Ausführung von Tätigkeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie dem Einfluss bewusstseinsbeeinflussenden Medikamente durch Mitarbeitende der Fremdfirma auf den Betriebsflächen der SVHH strikt untersagt.
Verstöße gegen diese Vorgaben führen zum sofortigen Ausschluss der betroffenen Person von der Ausführung der Tätigkeit und dem Verweis der Betriebsfläche (Erteilung eines Hausverbotes).

Mitgeltende Unterlagen (NICHT an dieser Stelle aufrufbar)

Hierzu bitte den Balken am rechten Bildschirmrand ganz nach unten ziehen. Unter der roten Überschrift „Mitgeltende Unterlagen" finden Sie die entsprechenden Verlinkungen.

→ Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten